
1. Satzung / Ordnung : **Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung
der Kinderhorte der Stadt Butzbach**

2. In der Fassung vom : **12.03.2007;
rechtskräftig seit 31.03.2007**

Aufgrund der §§5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. IS. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBI. I. S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBI. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBI. IS. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 12.03.2007 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderhorte erlassen.

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt
- c) die Bastel- und Getränkepauschale

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I S.4621), oder nach dem Einkommenssteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S.179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58) erhält.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kinderhortes zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kinderhort erhoben. Die Erhebung des Verpflegungsentgeltes erfolgt in den Kinderhorten.

(4) Die Bastel- und Getränkepauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes und die Versorgung mit gesunden Getränken dar. Diese Pauschale wird in den Horten erhoben.

(5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastel- und Getränkepauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 - Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das zu betreuende Kind monatlich 85 €.

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung/-hort der Stadt Butzbach, ist für jedes Kind eine Benutzungsgebühr von 75% zu zahlen. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung/-hort der Stadt Butzbach besuchen, werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

§ 3 - Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kinderhort fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kinderhortes (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

(5) Bei Bedarf: Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Die Änderungen der Gebühren sind jederzeit zulässig, solange die Kinderhorte von der Stadt Butzbach subventioniert werden.

§ 4 - Gebührenübernahme

(1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 - Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.